

Deckblatt Nr. 33 zum Flächennutzungsplan für einen Teilbereich nördlich Winterschneidbach und
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. CI 5 PV-Anlagen an der Bahnlinie nördlich Winterschneidbach
Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, 30.08.
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, 01.08.2018
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, 27.08.2018
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach, 20.08.2018
- Eisenbahn-Bundesamt, 20.08.2018
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, 31.08.2018
- Main-Donau Netzgesellschaft, 29.08.2018
- Deutsche Telekom Technik GmbH, 14.08.2018
- Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 30.08.2018
- Stadtwerke Ansbach, 09.08.2018
- Bayerischer Bauernverband Ansbach, 31.08.2018
- Regierung Mittelfranken SG 24, 30.07.2018
- Zweckverband zur Wasserversorgung, 16.08.2018

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen oder haben sich nicht zur Planung geäußert:

- Fernwasserversorgung Franken
- Gemeinde Sachsen b. Ansbach
- Wirtschaftsförderung der Stadt Ansbach
- Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern
- Landratsamt Ansbach
- Immobilien Freistaat Bayern
- Staatliches Bauamt Ansbach
- Autobahndirektion Nordbayern
- Polizeiinspektion Ansbach
- Markt Lichtenau
- Markt Lehrberg
- Stadt Leutershausen
- Gemeinde Petersaurach
- Gemeinde Aurach
- AWEAN
- N-ERGIE Aktiengesellschaft, Gemeinde Weihezell, Stadt Herrieden, Gemeinde Weidenbach, Kabel Deutschland

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, 30.08.2018	<u>Bewertung aus regionalplanerischer Sicht</u> Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht grundsätzlich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP wie auch des RP 8. Mit Hinblick auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen betonen sowohl das LEP als auch der RP 8, dass eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes möglichst vermieden werden soll. Im Begründungstext zu LEP 6.2.3 heißt es diesbezüglich explizit, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden sollen. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.). Aus dieser Perspektive befindet sich der hier gewählte Standort zweifelsohne auf vorbelastetem Gelände, da er direkt eine Bahntrasse und ein Umspannwerk angrenzt. Regionalplanerische Belange stehen der hier gegenständlichen Planung nicht entgegen. Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen die o.g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.	Dient zur Kenntnis.	Kenntnisnahme
2	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, 01.08.2018	Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. CI 5 und die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ansbach keine Bedenken. Über den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird auf die Stellungnahmen der Naturschutzbehörden verwiesen. Es ist beabsichtigt, u. a. auch das Flurstück Nr. 369 der Gemarkung Claffheim aus dem Verfahren Winterschneidbach auszuschalten.	Dient zur Kenntnis. Die Naturschutzbehörden wurden am Verfahren beteiligt.	Kenntnisnahme
3	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, 27.08.2018	Östlich zum Planungsgebiet liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die hieraus resultierenden Emissionen wie Staub sind zu dulden. Es wird darauf hingewiesen, dass während der notwendigen Erschließungsmaßnahmen die Zuwege zu den landwirtschaftlichen Flächen jederzeit ungehindert aufrecht erhalten werden muss.	Dient zur Kenntnis. Die landwirtschaftliche Nutzung östlich des Vorhabens ist dem Vorhabenträger bekannt. Für das Bauvorhaben besteht eine eigene Zufahrt.	Kenntnisnahme
4	Wasserwirtschaftsamt Ansbach, 20.08.2018	<u>Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern / Schutz vor Hochwasser / Hochwasserrisikomanagement</u> Der Geltungsbereich des B-Plans kollidiert nicht mit festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.	Dient zur Kenntnis. Aufgrund der Bodenart und der Topographie des Geländes ist wild abfließendes Wasser nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme

		<u>Wasserschutzgebiete</u> Festgesetzte Wasserschutzgebiete sind von dem B-Plan nicht betroffen. <u>Wasserabfluss</u> Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. (§ 37 Abs. 1 WHG) <u>Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte)</u> Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs des o. g. B-Plans - keine Angaben über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor. Auch für die weiteren Verfahrensschritte bitten wir um die Übersendung von Planunterlagen in Papierform.		
5	Eisenbahn-Bundesamt, 20.08.2018	Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. CI 5 PV-Anlagen an der Bahnlinie nördlich Winterschneidbach mit integriertem VEP und Grünordnungsplan und die parallel dazu vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich mit dem Deckblatt Nr. 33 der Stadt Ansbach bestehen von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine Einwände, wenn sichergestellt ist, dass von der künftigen Photovoltaik-Freiflächenanlage Winterschneidbach keine Beeinträchtigung oder Behinderung, z.B. durch Blendwirkung, des benachbarten Eisenbahnverkehrs auf der westlich daran vorbeiführenden Bahnlinie Treuchtlingen - Würzburg ausgeht. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Dies erfolgt über die Koordinierungsstelle der DB AG, Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München	Dient zur Kenntnis. Zur Vermeidung von Blendwirkungen durch Reflexionen des Sonnenlichts werden ausschließlich reflexionsarme Solarmodule in starrer Aufstellung verwendet. Ferner liegt die Bahnlinie deutlich tiefer als das Vorhabengebiet und ist durch eine Hecke abgeschirmt. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, hat in ihrer Stellungnahme vom 31.08.2018 keine Bedenken hinsichtlich Blendwirkung gegenüber dem Vorhaben geäußert.	Kenntnisnahme
6	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, 31.08.2018	Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellaunahme zur o. g. Bauleitplanung. Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des	Dient zur Kenntnis. Die Abstandsflächen werden gemäß Art. 6 BayBO eingehalten, entlang der Bahnlinie sind Ausgleichsmaßnahmen mit mehr als 3,5m Breite vorgesehen. Die Gewichtsbeschränkungen auf dem Schutzstreifen werden beim Bodenabtrag/-austausch für die Verbesserung	Kenntnisnahme

		Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Infrastrukturelle Belange Die geplante Photovoltaikanlage befindet sich oberhalb eines Felsseinschnitts. Zum Schutz der Felsböschung ist ein mindestens 3,00 Meter breiter Schutzstreifen zur Böschungsoberkante erforderlich. Dieser Schutzstreifen darf nicht mit schwerem Gerät befahren werden (Gewicht >3,5 Tonnen). Außerdem dürfen in diesem Bereich keine Rammarbeiten/Verdichtungsarbeiten stattfinden. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen und Oberleitungsanlagen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Für Neuanpflanzungen in Bahnnähe ist in jedem Fall das DB-Handbuch 882 zu beachten. Grundsätzlich gilt, dass Abstand und Art von Bepflanzungen so gewählt werden müssen, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die	des Lebensraumes Zauneidechse berücksichtigt. Auf dem Grundstück entlang der Bahn sind niedrigwüchsige Gras – Krautsäume vorgesehen, bzw. mageres Grünland. Die allgemeinen Auflagen und Hinweise für Bauten/ Baumaßnahmen nahe der Bahn werden zur Kenntnis genommen.	
--	--	---	---	--

		aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen. Hinweise für Bauten nahe der Bahn Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen. Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten/ Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis: Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Können bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Baumaßnahmen in Nähe von Bahnbetriebsanlagen erfordern umfangreiche Vorarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der Kabel, Leitungen und Anlagen der DB AG. Im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden. Seitens des Fachbereichs Leit- und Sicherungstechnik ist eine Kabeleinweisung zur Ermittlung der exakten Lage der Kabel erforderlich.		
--	--	---	--	--

		Diese kann unter kabeleinweisung.nuer@deutschebahn.com beantragt werden. Eine Beteiligung der DB Kommunikationstechnik GmbH hat ergeben, dass angrenzend an den betroffenen Bereich Betriebsanlagen der DB AG liegen. Für diese Kabelanlagen gelten generell folgende Bedingungen: Die Kabelanlage/der Kabeltrog der DB Netz AG darf nicht überbaut, überschüttet freigegeben oder beschädigt werden. Kabelmerkmale dürfen nicht entfernt werden. Der Schutzabstand zum Kabeltrasse/trog muss feldseitig mindestens 2,0 Meter betragen. Die Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Entstörung jederzeit zugänglich bleiben. Wir weisen darauf hin, dass Aufträge für Maßnahmen an F-Kabeln und TK-Anlagen der DB AG, grundsätzlich bei der DB Kommunikationstechnik zu beauftragen sind. Zu Ihrer Information liegen die Kabellagepläne TK bei. Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, hat an diesem Schreiben nicht mitgewirkt. Dessen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist vom Antragsteller gesondert zu veranlassen.		
7	Main-Donau Netzgesellschaft, 29.08.2018	Die MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, übersendet einen Bestandsplan mit informellen Charakter. Der Bestandsplan enthält Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft. Die Main-Donau Netzgesellschaft weist auf mögliche weitere, im Eigentum Dritter stehende Anlagen, insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - für die Sie nicht zuständig ist und keine Auskunft geben kann. Im Maßnahmenbereich werden derzeit Änderungen aufgrund der Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlage an unseren Stromversorgungsanlagen vorgenommen. Diese Änderungen sind noch nicht in unseren Bestandsplänen dokumentiert. Im Maßnahmenbereich befinden sich 20-kV Freileitungsmaste unseres Unternehmens. Um diese Freileitungsmaste ist ein Radius von 6,5 (lichte Weite) von jeglicher Bebauung und Bepflanzung frei zu halten. Aufgrund der angrenzenden Umspannanlage Winterschneidbach ist,	Die Planungen für die Ausgleichsmaßnahme 1 (Pflanzung Hecke) werden entsprechend dem vorhandenen Bestand der Leitungen angepasst. Die Hinweise zu den vorhandenen Leitungen und Messstellen werden in der Begründung ergänzt und bei der Ausführung berücksichtigt. Zur Realisierung der Hecke im Osten werden Wurzelschutzbahnen eingesetzt. Die Potentialmessungen werden im Zuge der weiteren Detailplanung zur Ausführung durchgeführt.	Der Planentwurf wird unter Punkt 4.2 der textlichen Festsetzungen-Ausgleichsflächen-Maßnahme 1 geändert. Festgesetzt wird nur noch eine einreihige Pflanzung von Sträuchern. Die Begründung wird ergänzt.

		vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen, die Potentialsteuerung zu berechnen und dementsprechend auszulegen und anschließend mit einer Messung nachzuweisen. Im Gelände befinden sich Unterflurmessstellen für Grundwassermessungen. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht von unserer Seite kein Einwand. Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.		
8	Deutsche Telekom Technik GmbH, 14.08.2018	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen. Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Dient zur Kenntnis. Die Hinweise zu den vorhandenen Leitungen werden in der Begründung ergänzt und bei der Ausführung berücksichtigt. Zur Realisierung der Hecke im Osten werden Wurzelschutzbahnen eingesetzt.	Kenntnisnahme
9	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 30.08.2018	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender	Dient zur Kenntnis. Die Hinweise zu den vorhandenen Leitungen werden in der Begründung ergänzt und bei der Ausführung berücksichtigt. Zur Realisierung der Hecke im Osten werden Wurzelschutzbahnen eingesetzt.	Kenntnisnahme

		Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.		
10	Stadtwerke Ansbach, 09.08.2018	Im Plangebiet befinden sich diverse Stromversorgungsanlagen der Stadtwerke Ansbach und der Main-Donau-Netzgesellschaft (20 kV, 1 kV, FM und LWL). Diese sind als Bestandsanlagen in die Planung aufzunehmen. Die Stromversorgungsanlagen dürfen nicht überbaut werden. Bäume sind nur im Abstand von >2,50m von den Stromversorgungsanlagen zulässig. Die jederzeitige Zugänglichkeit muss gewährleistet sein. Wenn nicht bereits geschehen müssen die Stromversorgungsanlagen dinglich gesichert werden.	Dient zur Kenntnis. Die Hinweise zu den vorhandenen Leitungen werden in der Begründung ergänzt und bei der Ausführung berücksichtigt. Zur Realisierung der Hecke im Osten werden Wurzelschutzbahnen eingesetzt.	Kenntnisnahme
11	Bayerischer Bauernverband Ansbach, 31.08.2018	Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Wir bitten aber folgendes zu beachten: Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden.	Dient zur Kenntnis. Die landwirtschaftliche Nutzung östlich des Vorhabens ist dem Vorhabenträger bekannt.	Kenntnisnahme
12	Regierung Mittelfranken SG 24 30.07.2018	Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Standort als Teil einer Fläche für Versorgungsanlagen, nämlich für das Umspannwerk Winterschneidbach, dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird deshalb im Parallelverfahren geändert. Es wird darauf hingewiesen, dass der bedarfsgerechte Ausbau der Umspannwerke anzustreben ist (vgl. RP8 6.1.2 (G) und RP8 6.2.1 Abs. 2 (G)). Diesbezüglich sollte in der Begründung eine Aussage ergänzt werden, wonach der Betreiber (Main-Donau-Netzgesellschaft) die Fläche nicht für Zwecke des Umspannwerks benötigt. Dies vorausgesetzt entspricht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung und wird aus landesplanerischer Sicht begrüßt.	Dient zur Kenntnis. Die Begründung wird hinsichtlich der Ausbau-möglichkeiten des Umspannwerkes ergänzt.	Kenntnisnahme
13	Zweckverband zur Wasserversorgung 16.08.2018	Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe stellt fest, keine bauliche Betroffenheit durch das Vorhaben gegeben ist.	Dient zur Kenntnis.	Kenntnisnahme
Stellungnahme aus der Öffentlichkeitsbeteiligung				
14	25.08.2018	Es wird moniert, dass bei der Entfernung inaktiver Kabel auf dem Gelände Verunreinigungen des Bodens stattgefunden haben. Ferner werden Zweifel geäußert, dass entsprechende Genehmigungen für	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Beanstandungen betreffen Handlungen des Eigentümers der Fläche, die im Vorfeld	Kenntnisnahme

		die Beseitigung eingeholt wurden. Es bestehen Bedenken, dass der Boden durch Verunreinigung den Brunnen auf dem Grundstück 369/4 belastet. Ferner wird moniert, dass nördlich des geplanten Vorhabens außerhalb des Geltungsbereiches bleihaltige Anstrichfarbe eines Stahlträgers entfernt wurde. Die Arbeiten wurden nicht nach TRGS (technische Richtlinie 505) durchgeführt. Wahrscheinlich wurde bleihaltiger Staub auf die Fläche des Geltungsbereiches geweht und dadurch der Boden zusätzlich verunreinigt	unabhängig vom geplanten Vorhaben durchgeführt wurden und für das Bauleitplanverfahren nicht relevant sind. Die Hinweise wurden an das Umweltamt weitergeleitet, welches keine negativen Auswirkungen sieht. Auch dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumfangs des Bebauungsplans - keine Angaben über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor.	
--	--	---	--	--